

Anmeldung zur Schulkindbetreuung

an der ☐ Gründelbachschule ☐ Grünlandschule

Beginn der Betreuung (Datum) _____ Schuljahr _____

1. Daten des Kindes		
Name, Vorname		
Straße		
PLZ, Wohnort		
Geburtsdatum		Geschlecht: ☐ m ☐ w
Das Kind besucht derzeit die _____ Klasse/Gruppe in der _____ Schule /Kindergarten		

2. Daten der Personensorgeberechtigten	
Name, Vorname: (Mutter)	
Name, Vorname: (Vater)	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	
☐ Mutter berufstätig ☐ Vater berufstätig	

3. Abfrage der Aufnahmekriterien: (bitte entsprechend ankreuzen) Die Stadt Freiberg behält sich vor die Angaben zu überprüfen	
☐	Alleinerziehend und berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen)
☐	Ein Elternteil berufstätig / ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n (Eltern, behindertes Kind etc.) (Nachweis vom Arbeitgeber und Nachweis Pflege Tätigkeit)
☐	Beide Elternteile berufstätig (Nachweis vom Arbeitgeber vorlegen)
☐	Geschwisterkind und Kind beim gleichzeitigen Besuch einer Betreuungseinrichtung (siehe Anlage)

4. Betreuungszeit					
Ganztag Gründelbachschule:					
Module					
GT1	Montag - Freitag	7.00 Uhr bis Schulbeginn	Mo	☐	Di
				☐	Mi
				☐	Do
				☐	Fr
				☐	Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)					
Kernzeitbetreuung (Halbtag Gründelbachschule und Grünlandschule)					
Modul K1 Montag – Freitag 7.00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 14.00 Uhr					
			Mo	☐	Di
				☐	Mi
				☐	Do
				☐	Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)					
Ganztagesbetreuung (Grünlandschule und Klassen 2-4 Gründelbachschule)					
Kann ausschließlich in Verbindung mit dem Modul K1 gebucht werden					
Modul T2 Montag – Freitag 14.00 – 16.00 Uhr					
			Mo	☐	Di
				☐	Mi
				☐	Do
				☐	Fr
(gewünschte Wochentage ankreuzen)					
☐ Warmes Mittagessen					
		Mo	☐	Di	☐
			☐	Mi	☐
			☐	Do	☐
			☐	Fr	☐
(gewünschte Wochentage ankreuzen)					

6. Erklärung

Die Richtlinien für das Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule“ an Freiburger Grundschulen vom 01.09.2015 habe(n) ich/wir erhalten. Die darin aufgezeigten Rahmenbedingungen werden von mir/uns anerkannt. Die Datenschutzinformation habe(n) ich/wir gelesen und sind damit einverstanden. Der jeweilige Monatsbeitrag wird im Voraus zum Ersten eines Monats fällig.

Ort, Datum

Unterschrift
 Personensorgeberechtigte(r)*

Unterschrift
 Personensorgeberechtigte(r)*

* Die Unterzeichnung hat immer durch alle vorhandenen Personensorgeberechtigten zu erfolgen, gleichgültig, ob diese verheiratet, getrenntlebend oder unverheiratet sind. Die Einrichtung wird angewiesen, darauf zu achten.

Anlagen

Geschwisterkinder in den städtischen Betreuungseinrichtungen
 Nachweis zur Berufstätigkeit
 Richtlinien und Gebührenordnung
 Datenschutzinformation
 Masernschutzgesetz

Kinder in städtischen Betreuungseinrichtungen

Personensorgeberechtigte(r) (Mutter oder Vater)	
Name, Vorname	
Adresse:	
Telefon (tagsüber erreichbar)	

Name der Kinder	Geboren am	Wird betreut	
		Schule	Kindergarten/Zwergenstühle
1.			
2.			
3.			
4.			

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)

Für die seit Frühjahr 2009 gültige durchgehende Rabattstaffel in Freiberg am Neckar gibt es ab 01.01.2010 dahingehend eine Änderung, dass nur jeweils für das jüngste Kind in einer Betreuungseinrichtung der volle Beitrag zu leisten ist. Einen reduzierten Beitrag gibt es für das 2. jüngste und 3. jüngste Kind.

Um die Gebührenreduzierung in Anspruch zu nehmen, ist es erforderlich, dass Sie uns mitteilen, in welchen Einrichtungen Ihr Kind betreut wird. Da die Reduzierung grundsätzlich für ein Schul-/ Kindergartenjahr gilt, ist die Mitteilung jährlich zu wiederholen. Auch sind eventuelle Änderungen im laufenden Schul-/ Kindergartenjahr unverzüglich zu melden.

Dieser Nachweis ist bei der Anmeldung zwingend erforderlich, da die Anmeldung sonst nicht bearbeitet werden kann!

Nachweis der Berufstätigkeit – Mutter

Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Das Arbeitsverhältnis ist: ☐ unbefristet / ☐ befristet bis: _____

Vollbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Teilbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Geringfügige Beschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
	seit/ab:	
Bestätigung des Arbeitgebers (Firma/Betrieb o.ä., Anschrift und Telefon)		

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Nachweis der Berufstätigkeit – Vater

Arbeitnehmer:	
Name, Vorname:	
Straße	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Das Arbeitsverhältnis ist: ☐ unbefristet / ☐ befristet bis: _____

Vollbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Teilbeschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
Geringfügige Beschäftigung:	Tägliche Arbeitszeit (von bis)	
	seit/ab:	
Bestätigung des Arbeitgebers (Firma/Betrieb o.ä., Anschrift und Telefon)		

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift des Arbeitgebers

Gebührenordnung Schulkindbetreuung an Freiburger Grundschulen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 27.01.2026 folgende Satzungsänderung der Gebührenordnung der Schulkindbetreuung vom 01.09.2015, mit Änderungen vom 21.07.2016, 07.06.2018, 25.06.2019, 28.07.2020, 13.07.2021, 05.07.2022, 24.10.2023, 26.11.2024 und 21.10.2025 beschlossen.

§1 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der städtischen Schulkindbetreuung an Freiburger Grundschulen werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben:

§2 Gebührenpflichtiger

Zur Zahlung der Gebühren sind die Personensorgeberechtigten derjenigen Kinder verpflichtet, die die Einrichtung besuchen.

§3 Gebührensätze

Berücksichtigt werden Kinder einer Familie, die das Zwergenstüble e.V., oder einen Kindergarten besuchen.

I. Betreuungsformen

- Die Gebühren an der **Gründelbachschule** für schulpflichtige Kinder betragen monatlich ab 01.09.2026:

Ganztagschule

Modul GT1	Montag bis Freitag *Wochentage einzeln buchbar	
jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn	10,00 € je Wochentag/monatlich
2.jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn	6,00 € je Wochentag/monatlich
3.jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn	2,00 € je Wochentag/monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Modul GT2	Montag bis Donnerstag *Wochentage einzeln buchbar	
jüngstes Kind	15.00 - 16.00 Uhr	10,00 € je Wochentag/monatlich
2.jüngstes Kind	15.00 - 16.00 Uhr	6,00 € je Wochentag/monatlich
3.jüngstes Kind	15.00 - 16.00 Uhr	2,00 € je Wochentag/monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Modul GT3
Freitag

jüngstes Kind	Schulende bis 14.00 Uhr	15,00 € monatlich
2.jüngstes Kind	Schulende bis 14.00 Uhr	9,00 € monatlich
3.jüngstes Kind	Schulende bis 14.00 Uhr	3,00 € monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Modul GT4
Freitag

jüngstes Kind	Schulende bis 16.00 Uhr	35,00 € monatlich
2.jüngstes Kind	Schulende bis 16.00 Uhr	21,00 € monatlich
3.jüngstes Kind	Schulende bis 16.00 Uhr	7,00 € monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

2. Die Gebühren für die **Kernzeitbetreuung** an der **Gründelbachschule** für Halbtagschüler und für Kinder, die nicht unter den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fallen, sowie für Kinder der **Grünlandschule** betragen monatlich ab 01.09.2026:

Modul K1
Montag bis Freitag
***Wochentage einzeln buchbar**

jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn Schulende bis 14.00 Uhr	25,00 € je Wochentag/monatlich
2.jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn Schulende bis 14.00 Uhr	15,00 € je Wochentag/monatlich
3.jüngstes Kind	07.00 Uhr bis Schulbeginn Schulende bis 14.00 Uhr	5,00 € je Wochentag/monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

3. Die Gebühren für die **Ganztagesbetreuung** an der **Gründelbachschule** für Kinder, die nicht unter den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung fallen, sowie für Kinder der **Grünlandschule** betragen monatlich ab 01.09.2026:

Das Modul T2 kann ausschließlich in Verbindung mit dem Modul K1 gebucht werden.

Modul T2
Montag bis Freitag
***Wochentage einzeln buchbar**

jüngstes Kind	14.00 - 16.00 Uhr	20,00 € je Wochentag/monatlich
2.jüngstes Kind	14.00 - 16.00 Uhr	12,00 € je Wochentag/monatlich
3.jüngstes Kind	14.00 - 16.00 Uhr	4,00 € je Wochentag/monatlich

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Als Berechnungsgrundlage gelten 10 € pro Monat je gebuchter Wochenstunde.

- 4. Ferienbetreuung** sowie **Erstklässlerbetreuung** zwischen offiziellem Ende der Sommerferien und erstem Schultag.
(Beiträge werden ergänzend erhoben)

(für bereits betreute Kinder möglich)

Je Tag in der Woche

jüngstes Kind	07.00 – 14.00 Uhr	20,00 €
2.jüngstes Kind	07.00 – 14.00 Uhr	13,25 €
3.jüngstes Kind	07.00 – 14.00 Uhr	6,50 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

Je Tag in der Woche

jüngstes Kind	07.00 – 16.00 Uhr	30,00 €
2.jüngstes Kind	07.00 – 16.00 Uhr	20,00 €
3.jüngstes Kind	07.00 – 16.00 Uhr	10,00 €

Ab dem 4. Kind entfällt die Gebührenpflicht.

§4

Entstehung, Fälligkeiten

1. Die Gebührenschuld entsteht jeweils am Ersten eines Monats.
2. Im Schuljahr werden 11 Monatsbeiträge erhoben (September bis Juli).
3. Die Gebühr ist jeweils für den vollen Monat zu bezahlen. Bei Neuaufnahme während des Kalendermonats ist ebenfalls die volle Monatsgebühr zu bezahlen.
4. Beim Ausscheiden aus der Kernzeitbetreuung ist die Gebühr auch für nicht vollendete Monate im Gesamtbetrag fällig.
5. Wird die Gebühr bis zum Ende des Monats nicht bezahlt, kann der Ausschluss vom Besuch der Einrichtung ab dem darauffolgenden Monat erfolgen. Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Einrichtung darstellt, ist es auch während der Ferien, bei vorübergehender amtlicher Schließung und vorübergehendem Fehlen bis zur Abmeldung des Kindes, voll zu bezahlen.

§5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründet, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Freiberg am Neckar, 27.01.2026

gez. Jan Hambach
Bürgermeister

Richtlinien der Stadt Freiberg a.N. über die Schulkindbetreuung an Freiburger Grundschulen - gültig ab 01.09.2026

Vorbemerkung:

Aus Vereinfachungsgründen wird im Folgenden ausschließlich der Begriff "Schüler" verwendet. Hierunter fallen sowohl die weiblichen als auch die männlichen Schulkinder.

§1

Betreuungsangebote, Betreuungsinhalt, Betreuungskräfte

Die Stadt Freiberg bietet für Schüler an Freiburger Grundschulen

- (1) Schulkindbetreuung vor Unterrichtsbeginn und nach Unterrichtsende für einzeln wählbare Tage in der Woche an. Die Betreuung erfolgt in der Regel zwischen 7.00 Uhr bis Schulbeginn und nach Unterrichtsende frühestens ab 11.30 Uhr bis 16 Uhr (Ganztagesschule Gründelbachschule) bzw. bis 16.00 Uhr (Grünlandschule und Schüler der Gründelbachschule ohne Anspruch auf Ganzttag).
- (2) An einem schulfreien Tag (Brückentag), der zwischen einem Feiertag und einem Wochenende oder umgekehrt liegt, findet keine Betreuung statt.
- (3) Ferienbetreuung an der Grünland- und Gründelbachschule (Montag bis Freitag von 07.00 Uhr – 16.00 Uhr). Diese finden, sofern genügend Anmeldungen vorhanden sind, in allen Ferien statt, ausgenommen der Sommerferien.
- (4) Im Rahmen des Betreuungsangebots werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht ist nicht Gegenstand des Angebots. Sofern die örtlichen Verhältnisse es zulassen und die Eltern es wünschen, kann den Schülern die Gelegenheit gegeben werden, während der Betreuung ihre Hausaufgaben selbstständig zu erledigen. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.
- (5) Die Betreuung erfolgt durch Personal der Stadt Freiberg.

§2

Aufnahme

- (1) Voraussetzung für die Bildung einer Betreuungsgruppe ist, dass mindestens 10 Schüler angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt nach Unterzeichnung des Anmeldeformulars. Die Stadt Freiberg behält sich vor, bei Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl die Gruppen zusammen zu legen oder den Beitrag entsprechend zu erhöhen.
- (2) Für Erstklässler beginnt die Betreuung mit dem ersten Schultag des neuen Schuljahres.
- (3) Anmeldungen zum Schuljahresbeginn (September) können bis 01.03. des jeweiligen Jahres vorgenommen werden. Diese Anmeldungen werden vorrangig bearbeitet. Später eingehende Anmeldungen werden auf die Warteliste gesetzt und können berücksichtigt werden, wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, wenn die Platzkapazität zum Schuljahresbeginn noch nicht erschöpft ist.
- (4) Abweichend von (3) muss die unverbindliche Anmeldung für die gesamte Ferienbetreuung für den gewünschten Ferienabschnitt bis zum 15.03. des folgenden Schuljahres abgegeben werden. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist nur in Verbindung mit einem bestehenden Betreuungsplatz in der Einrichtung möglich. Ausgenommen davon sind die Ganztageschüler der Gründelbachschule.
- (5) Eine Aufnahme in die Ferienbetreuung nach dem jeweiligen Stichtag ist nicht mehr möglich.

- (6) Erziehungsberechtigte, die das Angebot der Stadt Freiberg a.N. buchen, verpflichten sich, das Angebot für mindestens 12 Monate in Anspruch zu nehmen. Die Aufnahme in die Kernzeiten- und Ferienbetreuung gilt jeweils grundsätzlich bis zum Ende des Schuljahres und verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn der Schüler nicht bis zum 30.06. des Jahres abgemeldet wurde. Nach Ende des 4. Schuljahres endet das Betreuungsverhältnis, eine Abmeldung ist nicht erforderlich.
- (7) Gehen mehr Anmeldungen ein als freie Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nachfolgenden Prioritäten vergeben:
- Alleinerziehend und berufstätig
 - Ein Elternteil berufstätig/ ein Elternteil pflegt nahe/n Angehörige/n
 - Beide Elternteile berufstätig
 - Geschwisterkinder und Kinder in der Grundschulförderklasse beim gleichzeitigen Besuch einer Betreuungseinrichtung
- (8) Als Nachweis ist von den Eltern eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Umfang der Beschäftigung vorzulegen

§3

Öffnung und Besuch der Betreuungsgruppen

- (1) Die Einteilung der Schüler in die Gruppen erfolgt durch die Stadt Freiberg, Fachbereich I. Es ist nicht möglich, Schüler für eine bestimmte Gruppe anzumelden.
- (2) Die Schulkindbetreuung der angemeldeten Schüler erfolgt ausschließlich vor Beginn und nach Ende des Unterrichts entsprechend dem zu Schuljahresbeginn festgelegten verlässlichen Stundenplan. Bei Unterrichtsausfall werden die Schüler durch Lehrpersonal der Schule im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ betreut.

§4

Medikamente/Infektionsschutz

- (1) Betreuungskräfte dürfen den zu betreuenden Schülern keine Medikamente verabreichen. Muss ein Schüler Medikamente einnehmen, ist das Betreuungspersonal darüber zu informieren. Erklären sich die Betreuungskräfte bereit, Medikamente zu verabreichen, darf die Medikamentengabe nur nach Absprache mit dem Arzt und nach einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den Sorgeberechtigten und den Betreuungskräften erfolgen.
- (2) Treten bei einem Schüler Krankheitssymptome auf, die Auswirkungen auf das Wohlbefinden und die Betreuung haben können, verpflichten sich die Sorgeberechtigten, den Schüler nicht in die Betreuung zu schicken und das Betreuungspersonal umgehend darüber in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass Eltern dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behält sich die Stadt Freiberg vor, ein offensichtlich erkranktes Kind von der Betreuung nach Hause zu schicken. Bei Erkrankung eines Schülers oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit, wie z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht sowie übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten, muss die Betreuungskraft sofort darüber informiert werden bzw. spätestens am Tag der Diagnose. Ein Besuch der Betreuungsgruppe ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen und erst nach Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung wieder möglich.
- (3) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung der Eltern. Die Stadt ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei einer Schließung, um die Übertragung ansteckender Krankheiten zu verhindern.

§5

Aufsicht und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten haben die Betreuungskräfte grundsätzlich die Aufsichtspflicht für die Schüler ihrer Gruppen. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der jeweiligen Einrichtung. Die Aufsichtspflicht endet, sobald die Schüler das Grundstück der Einrichtung verlassen haben oder in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer mit der Abholung beauftragten Person übergeben werden. Für den Weg zur Schulkindbetreuung und dem Nachhauseweg sind die Sorgeberechtigten verantwortlich.
- (2) Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Es ist zwingend notwendig, dass die Sorgeberechtigten die Betreuungskräfte informieren, wenn der angemeldete Schüler nach dem Unterricht nicht in die Betreuung kommt.
- (3) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler pünktlich abzuholen bzw. beauftragen für den Fall der Verhinderung eine andere Person mit der Abholung oder geben den Betreuungskräften eine schriftliche Erlaubnis, den Schüler allein nach Hause laufen zu lassen.
- (4) Die Stadt Freiberg haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler.

§6

Versicherungsschutz

- (1) Die Schüler sind an den Schultagen kraft Gesetzes gegen Unfall versichert.
- (2) Zur Abdeckung der Unfallrisiken bei der Betreuung außerhalb der Schultage, schließt die Stadt eine Schülerzusatzversicherung ab.

§7

Vertragsänderungen

- (1) Vertragsänderungen können nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/ Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus beantragt werden. Vertragsänderungen müssen bis spätestens zum 10. des Monats beantragt werden, da die Änderungen sonst erst zum Ende des Folgemonats berücksichtigt werden können.
- (2) Vertragsänderungen für die Kernzeitenbetreuung zum Schuljahresbeginn, die bis 30.09. vorliegen, werden ausnahmsweise bereits ab 01.10. berücksichtigt. Vertragsänderungen können dann erst wieder zum 2. Schulhalbjahr beantragt werden. Bei Wechsel der Wochentage und/oder Erhöhung der Zahl der Betreuungstage kann einer Vertragsänderung nur dann entsprochen werden, wenn für diese Tage noch Betreuungsplätze zur Verfügung stehen.
- (3) Der Vertrag kann grundsätzlich nur schriftlich, mit dem dafür vorgesehen Formular "Änderung/Wechsel/Kündigung der Betreuungsform" im Rathaus gekündigt werden. Dieses ist in der Betreuungseinrichtung, im Rathaus oder per Download auf unserer Homepage erhältlich.

§8 Kündigung und Ausschluss

- (1) Kündigungen müssen schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende erfolgen. Dabei ist eine Belegungszeit von mindestens 3 Monaten im Schuljahr einzuhalten.
- (2) Die Betreuung verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Schuljahr, sofern der Stadt Freiberg hierfür keine Kündigung bis zum 30.06. des Jahres vorliegt. Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn im darauffolgenden Schuljahr ein Wechsel in eine weiterführende Schule erfolgt.
- (3) Eine Kündigung der Ferienbetreuung für einen bestimmten Ferienabschnitt ist nach der Anmeldung nicht mehr möglich. Es ist der volle Beitrag zu entrichten, auch wenn das Angebot nicht genutzt wird.
- (4) Die Stadt Freiberg behält sich vor, den Betreuungsvertrag zum Ende des Schuljahres zu kündigen, wenn die Voraussetzungen, d.h. Berufstätigkeit oder besonderer Betreuungsbedarf nicht mehr vorliegen.
- (5) Wenn Ausschlussgründe nach Ziffer 8, Absatz 6 und 7 vorliegen, behält sich die Stadt Freiberg eine Kündigung mit sofortiger Wirkung vor.
- (6) Schüler, die aufgrund ihres Verhaltens für die Gruppe nicht tragbar sind, weil sie z.B. wiederholt oder nachhaltig stören, andere Schüler und Betreuungskräfte gefährden oder die Weisungen der Betreuungskräfte nicht befolgen, können vom Besuch der Betreuung teilweise oder ganz ausgeschlossen werden.
- (7) Ist ein Schüler länger als zwei Wochen der Betreuungsgruppe unentschuldigt ferngeblieben oder sind die Elternbeiträge für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden, kann der Schüler aus der Betreuung ausgeschlossen werden.

§9 Betreuungsformen

- (1) Ganztags Gründelbachschule

Modul GT1	Montag – Freitag (Tage einzeln buchbar)	7.00 Uhr bis Schulbeginn
Modul GT2	Montag – Donnerstag (Tage einzeln buchbar)	15.00 – 16.00 Uhr
Modul GT3	Freitag	Schulende bis 14.00 Uhr
Modul GT4	Freitag	Schulende bis 16.00 Uhr

- (2) Kernzeitbetreuung (Grünlandschule und Gründelbachschule)

Modul K1	Montag – Freitag (Tage einzeln buchbar)	7.00 Uhr bis Schulbeginn und Schulende bis 14.00 Uhr
----------	---	--

- (3) Ganztagesbetreuung (Grünlandschule und Schüler der Gründelbachschule ohne Rechtsanspruch auf Ganztageschule)

Modul T2	Montag – Freitag (Tage einzeln buchbar)	14.00 Uhr – 16 Uhr
----------	---	--------------------

- (4) Mittagessen kann von Mo-Fr hinzugebucht werden.
- (5) Die Gebühren sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen (Anlage).
- (6) Die Reduzierung der Elternbeiträge erfolgt nur dann, wenn beide Kinder bzw. alle drei Kinder gleichzeitig ein Betreuungsangebot der Stadt Freiberg a.N. besuchen.

- (7) Pro Schüler besteht die Möglichkeit bis zu fünfmal pro Schuljahr eine einmalige Betreuung vor und nach dem Unterricht in Anspruch zu nehmen und ist nicht von einer Anmeldung zu einem Betreuungsangebot abhängig. Die entsprechenden Formulare sind in den jeweiligen Betreuungsgruppen und auf dem Rathaus erhältlich. Das Entgelt hierfür beträgt 5,00 €. **Diese Zusatzleistung gilt nicht für die Ferienbetreuung.**
- (8) Die Ferienbetreuung ist eine Sonderleistung der Stadt Freiberg. Daher gelten die in der Gebührenordnung unter Punkt 4 genannten, von der Regelgebühr abweichenden, Beiträge.

§10 Entstehung der Elternbeiträge und Fälligkeit

- (1) Die Entgelte für das gesamte Schuljahr werden je Kind und Monat erhoben. Es sind 11 Monatsbeiträge zu entrichten. Der August ist beitragsfrei.
- (2) Der monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag ist unabhängig vom Beginn oder Ende einer Betreuung immer in Höhe eines vollen Monatsbeitrages zu entrichten. Kann ein Schüler aufgrund von Fehlzeiten (z.B. Krankheit, Urlaub etc.) nicht an einer Betreuung teilnehmen, erfolgt grundsätzlich keine Erstattung des anteiligen Betreuungsbeitrags, d.h., in diesen Fällen wird immer der gesamte monatliche Betreuungs- und Essensbeitrag fällig.
- (3) Die Eltern sind verpflichtet, alle Änderungen mitzuteilen, aufgrund dessen ein höherer Elternbeitrag zu entrichten ist. Sollten sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, behalten wir uns vor, entsprechende Nachforderungen zu stellen.
- (4) Der Beitrag ist jeweils am Beginn des Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Es wird empfohlen der Stadtkasse eine Ermächtigung zum Einzug des Beitrags im Lastschriftverfahren zu erteilen.
- (5) Schuldner des Elternbeitrags sind die jeweiligen Sorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler. Sie haften gesamtschuldnerisch.

§11 Inkrafttreten

Die Änderung der Betreuungsordnung tritt zum 01.09.2026 in Kraft.

Freiberg am Neckar, 27.01.2026

gez. Jan Hambach
Bürgermeister

Information zur Datenerhebung

(Datenschutzinformation)

Anmeldung zur Kernzeit-/Ganztagesbetreuung

Stadtverwaltung	Stadt Freiberg am Neckar
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Ober-/Bürgermeister Jan Hambach Stellvertreter: Beigeordneter Stefan Kegreiß
behördlicher Datenschutzbeauftragter	Hubert Röder, datenschutz@freiberg-an.de
Zweck(e) der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden zum Zweck der Durchführung der Kernzeit-/Ganztagesbetreuung erhoben und verarbeitet.
geplante Speicherdauer	Die Daten werden ab sofort gespeichert und nach Ablauf von drei Jahren nach Austritt aus der Kernzeit-/Ganztagesbetreuung gelöscht.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten (Stellen, denen die Daten offengelegt werden)	Die Schulkindbetreuung an den Freiburger Grundschulen
Betroffenenrechte	Sie haben als betroffene Person das Recht von der Stadtverwaltung Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Sie sind nicht verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten bereitzustellen. Sind Sie damit nicht einverstanden, kann eine Anmeldung nicht entgegengenommen werden und das Kind nicht in die Kernzeit-/Ganztagesbetreuung aufgenommen werden.

Das Masernschutzgesetz

Ab dem 01. März 2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Eltern müssen demnach für ihre Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr vor der Aufnahme in eine Gemeinschaftseinrichtung eine Masern-Impfung nachweisen.

Hiermit bitten wir Sie, uns eine Bestätigung über die Masern-Impfung Ihres Kindes zukommen zu lassen. Dies kann wahlweise eine Kopie des Impfausweises, eine Bestätigung des Arztes oder unten ausgefüllter Abschnitt sein.

Bitte beachten Sie, dass es sich hierbei um eine Gesetzesänderung handelt. Bei Nicht-Beachtung erfolgt eine Meldung beim Gesundheitsamt und es kann zum Ausschluss Ihres Kindes aus der Betreuung kommen.

Der Nachweis des Impfschutzes ist bis zum Beginn der Betreuungszeit einzureichen.

Bei Bedarf kann dieser Abschnitt verwendet werden:

✂-----✂-----✂-----✂

Hiermit wird bestätigt, dass _____, _____
Name Vorname

Geboren am _____, in _____

Eine wirksame Masernimpfung vom _____ hat.

Diese Bestätigung dient zum Zwecke der Vorlage gemäß Masernschutzgesetz in einer Gemeinschaftseinrichtung, in diesem Fall der *Kernzeit-/Ganztagesbetreuung der Stadt Freiberg am Neckar*.

Name und Anschrift des Arztes:

Datum, Stempel und Unterschrift des Arztes